



Bundesgeschäftsstelle: Erich-Kurz-Str. 5, 10319 Berlin * Funk: 0178 – 57 82 333 * www.anuas.de * info@anuas.de

1) EU-Policy-Note

Titel: Opferrechtslücken der Richtlinie 2014/41/EU (Europäische Ermittlungsanordnung) in grenzüberschreitenden Tötungsdelikten – **Reformbedarf aus Sicht der Mit-Opfer (= Angehörige von Tötungsdelikten)**

Problemstellung

Die Richtlinie 2014/41/EU (EEA) ist als Instrument der gegenseitigen Anerkennung zur Beweiserhebung zwischen Justizbehörden konzipiert.

In grenzüberschreitenden Tötungsdelikten führt diese Behördenzentrierung zu systematischen Opferrechtslücken: Mit-Opfer (Angehörige Getöteter) sind im EEA-Verfahren weder als Schutzadressaten vorgesehen noch verfügen sie über operative Rechte auf Information, Schutz vor Retraumatisierung oder effektiven Rechtsschutz.

Kernmängel (Mit-Opfer-spezifisch)

1. **Keine Rechtsstellung/Verfahrensrolle:** Mit-Opfer sind im EEA-Regime nicht als Beteiligte/Schutzadressaten abgebildet; Interessenabwägungen finden ohne ihre Perspektive statt.
2. **Informationsdefizit:** Die Richtlinie enthält keine Pflichten, Mit-Opfer über Auslandsmaßnahmen, Verzögerungen, Ablehnungsgründe oder den Stand der Ausführung zu informieren.
3. **Schutzdefizit:** Keine verpflichtenden Schutz- und Traumafolgen-Checks bei Maßnahmen (erneute Vernehmungen, Übermittlungen sensibler Daten, Konfrontationsrisiken).
4. **Rechtsschutzlücke:** Mit-Opfer haben keine effektiven Rechtsbehelfe gegen Unterlassen, Verzögerung oder Ablehnung der EEA-Ausführung, obwohl dies faktisch über Wahrheitsfindung und Prozesschancen entscheidet.
5. **Qualitäts- und Zuständigkeitsrisiken:** Uneinheitliche Praxis bei Übersetzungen, Fristen, Zuständigkeiten, Priorisierung schwerer Delikte; dies wirkt sich bei Tötungsdelikten besonders gravierend aus.
6. **Praktischer Normenkonflikt:** In der Anwendung kollidiert das rein behördenorientierte EEA-Design mit Opferrechten nach Richtlinie 2012/29/EU (Information, Schutz, individuelle Bewertung vulnerabler Opfer).

Auswirkungen

- **Institutionelle sekundäre Viktimisierung** durch Intransparenz, wiederholte belastende Kontakte/Vernehmungen, fehlende Planbarkeit.
- **Ungleichbehandlung** im Binnenmarkt der Justiz: Opferrechte hängen von nationalen Praktiken und Kooperationskultur ab.

KD-Bank
BIC GENODED1DKD
IBAN DE 18350601901567428016

Geschäftsführender Vorstand
Vorsitzende: Marion Waade
Stellv. Vors.: Karin Korytowski

Finanzamt für Körperschaften I
Steuer-Nr.: 27/657/54355 (gemeinnützig + mildtätig)
Vereinsregister Amtsgericht Charlottenburg VR 28394 B



Bundesgeschäftsstelle: Erich-Kurz-Str. 5, 10319 Berlin * Funk: 0178 – 57 82 333 * www.anuas.de * info@anuas.de

- **Erosion des Vertrauens** in grenzüberschreitende Strafverfolgung und staatliche Schutzpflichten.

Reformoptionen

- A. **Opferrechts-Klausel in der EEA:** Mindestpflichten zu Information, Schutz, individueller Vulnerabilitätsbewertung und Kommunikation über zentrale Verfahrensschritte.
- B. **Standardisierte Opferkommunikation:** Status-Updates, Ablehnungs- und Verzögerungsmitteilungen, benannte Kontaktstelle.
- C. **Rechtsschutz-Mechanismus:** Beschwerde/Überprüfungsverfahren bei Unterlassen/Verzug (mindestens: behördliche Überprüfungspflicht, Ombudsstelle).
- D. **Tötungsdelikt- und Hochrisiko-Protokoll:** Priorisierung, Fristenmanagement, Trauma-sensible Standards, Daten- und Privatsphärenschutz.
- E. **Qualitätsstandards für Übersetzungen/Dolmetschen** und sichere Kommunikation.

Die EEA funktioniert als Beweis-Instrument, aber nicht als Opferrechts-integriertes Kooperationsregime.

Für Mit-Opfer in grenzüberschreitenden Tötungsdelikten ist eine opferrechtskonforme Nachjustierung zwingend, um Informations-, Schutz- und Rechtsschutzlücken zu schließen und sekundäre Viktimisierung zu verhindern.

2) Monitoring-Abschnitt

Abschnitt: Grenzüberschreitende Verfahren – Europäische Ermittlungsanordnung (RL 2014/41/EU) und Mit-Opfer

In grenzüberschreitenden Tötungsdelikten (einschließlich Femiziden, Terror- und Anschlaglagen) sind Mit-Opfer regelmäßig auf Auslandsmaßnahmen der Strafverfolgung angewiesen (Beweiserhebung, Zeugenvernehmungen, Gutachten, digitale Beweise). Die Richtlinie 2014/41/EU regelt diese Zusammenarbeit ausschließlich zwischen Behörden und enthält keine eigenständigen Vorgaben zur Wahrung der Opferrechte von Mit-Opfern. In der Praxis entstehen hierdurch strukturelle Defizite:

- **Informationszugang:** Mit-Opfer erhalten häufig keine zeitnahen, verständlichen Informationen über den Stand grenzüberschreitender Ermittlungen, die Einleitung/Ausführung einer EEA oder Ablehnungsgründe. Dies steht in Spannung zu den Mindestanforderungen der Opferrechte-Richtlinie (RL 2012/29/EU) an Information und Kommunikation.
- **Schutz und Trauma-Sensibilität:** Es fehlen verpflichtende Standards zur Vermeidung von Retraumatisierung bei wiederholten Kontakten, Vernehmungen oder bei der Weitergabe sensibler Daten über Grenzen hinweg. Eine individuelle Bewertung vulnerabler Opfer wird im EEA-Kontext nicht operationalisiert.

KD-Bank
BIC GENODED1DKD
IBAN DE 18350601901567428016

Geschäftsführender Vorstand
Vorsitzende: Marion Waade
Stellv. Vors.: Karin Korytowski

Finanzamt für Körperschaften I
Steuer-Nr.: 27/657/54355 (gemeinnützig + mildtätig)
Vereinsregister Amtsgericht Charlottenburg VR 28394 B



Bundesgeschäftsstelle: Erich-Kurz-Str. 5, 10319 Berlin * Funk: 0178 – 57 82 333 * www.anuas.de * info@anuas.de

- **Effektiver Rechtsschutz:** Mit-Opfer verfügen faktisch über keine wirksamen Rechtsbehelfe gegen Verzögerungen, Unterlassen oder Ablehnung von EEA-Maßnahmen, obwohl dies den Fortgang der Wahrheitsfindung und die Durchsetzung von Rechten (z. B. Nebenklage-/Beteiligungsrechte nach nationalem Recht, zivilrechtliche Anschlussansprüche) substantiell beeinflusst.
- **Qualität und Gleichbehandlung:** Unterschiede bei Übersetzung, Dolmetschen, Zuständigkeiten und Verfahrenskoordination führen zu einer uneinheitlichen, teils diskriminierenden Versorgungslage. Die Rechtsposition der Mit-Opfer hängt überproportional von Kooperationsbereitschaft und Ressourcen einzelner Stellen ab.

Bewertung:

Die EEA bildet eine funktionale Infrastruktur der Beweiserhebung, bleibt aber opferrechtlich unvollständig. Für Mit-Opfer ist dies ein zentraler Treiber institutioneller sekundärer Viktimisierung.

Empfehlung:

Ergänzung der EEA durch verbindliche Opferrechts-Mindeststandards (Information, Schutz, individuelle Bewertung, Beschwerde-/Überprüfungsmechanismen) und ein Tötungsdelikt-spezifisches Kooperationsprotokoll.

3) Eingabe

Betreff: Opferrechtslücken der Richtlinie 2014/41/EU (Europäische Ermittlungsanordnung) in grenzüberschreitenden Tötungsdelikten – Mit-Opfer (Angehörige Getöteter) benötigen verbindliche Mindeststandards

wir wenden uns mit Blick auf die praktische Anwendung der Richtlinie 2014/41/EU über die Europäische Ermittlungsanordnung (EEA) an Sie. In grenzüberschreitenden Tötungsdelikten sind Mit-Opfer (Angehörige Getöteter) in besonderer Weise von Auslandsmaßnahmen der Strafverfolgung abhängig. Die derzeitige Ausgestaltung der EEA ist jedoch primär behördenzentriert und bildet die Opferrechte der Mit-Opfer nicht ab. Dies führt zu wiederkehrenden, strukturellen Belastungen bis hin zu institutioneller sekundärer Viktimisierung.

KD-Bank
BIC GENODED1DKD
IBAN DE 18350601901567428016

Geschäftsführender Vorstand
Vorsitzende: Marion Waade
Stellv. Vors.: Karin Korytowski

Finanzamt für Körperschaften I
Steuer-Nr.: 27/657/54355 (gemeinnützig + mildtätig)
Vereinsregister Amtsgericht Charlottenburg VR 28394 B



Bundesgeschäftsstelle: Erich-Kurz-Str. 5, 10319 Berlin * Funk: 0178 – 57 82 333 * www.anuas.de * info@anuas.de

Aus unserer Sicht bestehen insbesondere folgende Defizite:

1. **Fehlende Verfahrensadressierung der Mit-Opfer:** Die EEA kennt keine eigenständigen Vorgaben zur Berücksichtigung der Schutz- und Informationsinteressen von Mit-Opfern, obwohl diese nach der Opferrechte-Richtlinie 2012/29/EU als Opfer anzuerkennen sind.
2. **Informations- und Kommunikationslücken:** Es fehlen verbindliche Pflichten, Mit-Opfer über Status, Verzögerungen, Ablehnungen sowie wesentliche Verfahrensschritte grenzüberschreitender Ermittlungen nachvollziehbar zu informieren.
3. **Fehlende Trauma- und Schutzstandards:** Es existieren keine verpflichtenden Mechanismen zur individuellen Bewertung vulnerabler Betroffener und zur Vermeidung von Retraumatisierung im Kontext grenzüberschreitender Maßnahmen (erneute Vernehmungen, sensible Datenübermittlungen, Konfrontationsrisiken).
4. **Rechtsschutzdefizite:** Mit-Opfer verfügen faktisch über keinen effektiven Rechtsbehelf gegen Unterlassen, Verzug oder Ablehnung der EEA-Ausführung, obwohl diese Entscheidungen den Fortgang der Ermittlungen und die Wahrnehmung von Rechten maßgeblich beeinflussen.
5. **Uneinheitliche Qualität in der Praxis:** Unterschiede bei Übersetzungen/Dolmetschen, Zuständigkeiten, Priorisierung und Koordination führen zu erheblichen Ungleichheiten in der Rechtsdurchsetzung und Opferunterstützung.

Wir regen an, die EEA opferrechtskonform weiterzuentwickeln und insbesondere folgende Maßnahmen zu prüfen:

- Einführung einer **Opferrechts-Mindeststandardklausel** (Information, Schutz, individuelle Bewertung vulnerabler Opfer, sichere und nachvollziehbare Kommunikation),
- Benennung einer **Kontaktstelle** für Betroffene in grenzüberschreitenden Fällen und standardisierte Statusmitteilungen,
- Etablierung eines **Überprüfungs-/Beschwerdemechanismus** bei Verzögerung/Unterlassen,
- Entwicklung eines **Tötungsdelikt- und Hochrisiko-Protokolls** (Femizide, Terror/Anschlag, schwere Gewalkriminalität) mit Fristen- und Qualitätsmanagement,
- verbindliche **Qualitätsstandards** für Übersetzungen/Dolmetschen und Datensicherheit.

Gerne stellen wir Fallkonstellationen, typische Belastungsprofile sowie konkrete Textvorschläge für Mindeststandards zur Verfügung. ANUAS kann Betroffenen- und Fachkompetenzen aus 18 Jahren Erfahrung einbringen.

Ziel ist eine grenzüberschreitende Strafverfolgung, die nicht nur effizient Beweise erhebt, sondern zugleich die Rechte und Schutzbedarfe der schwerstbetroffenen Opfergruppen wirksam berücksichtigt.

KD-Bank
BIC GENODED1DKD
IBAN DE 18350601901567428016

Geschäftsführender Vorstand
Vorsitzende: Marion Waade
Stellv. Vors.: Karin Korytowski

Finanzamt für Körperschaften I
Steuer-Nr.: 27/657/54355 (gemeinnützig + mildtätig)
Vereinsregister Amtsgericht Charlottenburg VR 28394 B

Bundesgeschäftsstelle: Erich-Kurz-Str. 5, 10319 Berlin * Funk: 0178 – 57 82 333 * www.anuas.de * info@anuas.de

4) Vergleichstabelle: RL 2014/41/EU vs. RL 2012/29/EU (Mit-Opfer-Fokus)

Thema	RL 2014/41/EU – Europäische Ermittlungsanordnung (EEA)	RL 2012/29/EU – Opferrechte- Mindeststandards	Praktischer Mangel für Mit-Opfer
Zielrichtung	Beweiserhebung/Justizkooperation zwischen Behörden	Rechte, Unterstützung und Schutz von Opfern	EEA priorisiert Verfahrenseffizienz, nicht Opferrechte
Adressaten	Ausstellende und vollstreckende Behörden	Opfer, Unterstützungsstellen, Strafverfolgungsbehörden	Mit-Opfer sind im EEA-Regime nicht „sichtbar“
Rechtsstellung Mit-Opfer	Keine spezifische Rolle	Opferstatus, Berücksichtigung individueller Bedürfnisse	Keine systematische Berücksichtigung der Mit-Opfer-Perspektive
Information über Verfahrensstand	Nicht vorgesehen (inter-behördlich)	Anspruch auf Information/Verständlichkeit	Intransparenz bei Auslandsmaßnahmen, Verzögerungen, Ablehnungen
Individuelle Bewertung/Vulnerabilität	Nicht operationalisiert	Individuelle Bewertung, besondere Schutzbedürfnisse	Keine Pflicht zu Trauma-/Belastungsprüfung im EEA-Kontext
Schutz vor Sekundärviktimsierung	Nicht ausdrücklich adressiert	Schutz vor weiterer Viktimisierung, respektvolle Behandlung	Retraumatisierung durch wiederholte Kontakte/Vernehmungen möglich
Dolmetschen/Übersetzung (Opferperspektive)	Fokus auf Verfahrensdokumente/Maßnahmen	Opferkommunikation muss verständlich sein	Kommunikationsbarrieren, unklare Zuständigkeiten, Qualitätsstreuung
Datenschutz/Schutz sensibler Opferdaten	Maßnahmebezogen, behördlich	Schutz der Privatsphäre, Sicherheit	Keine opferbezogene Schutzlogik bei Datenübermittlungen
Rechtsbehelfe	Vorwiegend staatlich/behördlich	Effektiver Zugang zu Rechten, Unterstützung, Schutz	Keine effektive Beschwerde gegen Verzug/Unterlassen/Verweigerung
Deliktsspezifische Hochrisiko-Logik	Nicht differenziert	Vulnerabilitäts- und Schutzlogik	Tötungsdelikte werden nicht priorisiert/gesondert abgesichert

KD-Bank
BIC GENODED1DKD
IBAN DE 18350601901567428016

Geschäftsführender Vorstand
Vorsitzende: Marion Waade
Stellv. Vors.: Karin Korytowski

Finanzamt für Körperschaften I
Steuer-Nr.: 27/657/54355 (gemeinnützig + mildtätig)
Vereinsregister Amtsgericht Charlottenburg VR 28394 B



Bundesgeschäftsstelle: Erich-Kurz-Str. 5, 10319 Berlin * Funk: 0178 – 57 82 333 * www.anuas.de * info@anuas.de

Kurzfasit: Die EEA ist ein funktionales Ermittlungsinstrument, aber ohne verbindliche Opferrechts-Integration. Bei Mit-Opfern erzeugt dies eine strukturelle Schutz- und Rechtsschutzlücke, die in der Praxis zu institutioneller sekundärer Viktimisierung führt.

Zusammenfassung:

Opferrechtslücken der Richtlinie 2014/41/EU in grenzüberschreitenden Tötungsdelikten – Perspektive der Mit-Opfer

Kernaussage

Die Richtlinie 2014/41/EU funktioniert als Ermittlungsinstrument zwischen Staaten, versagt aber systematisch beim Schutz von Mit-Opfern in grenzüberschreitenden Tötungsdelikten. Informationsdefizite, fehlender Rechtsschutz und mangelnde Trauma-Sensibilität führen regelmäßig zu institutioneller sekundärer Viktimisierung. Die EEA muss opferrechtskonform nachjustiert werden.

Problemkern

- Keine Rechtsstellung von Mit-Opfern im EEA-Verfahren
- Keine Pflicht zur Information über Auslandsmaßnahmen, Verzögerungen oder Ablehnungen
- Kein Schutz vor Retraumatisierung (keine Vulnerabilitätsprüfung)
- Kein effektiver Rechtsbehelf bei Unterlassen oder Verzug
- Keine Sonderlogik für Mord, Femizid, Terror-/Anschlagsdelikte

Rechtsrahmen Praktischer Widerspruch zur Opferrechte-Richtlinie 2012/29/EU

- Konflikt mit EU-Grundrechten (Würde, effektiver Rechtsschutz)
- Relevanz bei geschlechtsspezifischer Gewalt (Istanbul-Konvention)
- Relevanz bei traumabedingten Beeinträchtigungen (UN-BRK)

Zentrale Forderung:

Einführung verbindlicher **Opferrechts-Mindeststandards im EEA-Kontext** mit besonderem Schutz für Mit-Opfer in Tötungsdelikten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

lassen Sie mich bitte – aus Gründen der Wichtigkeit – wiederholen: die Richtlinie 2014/41/EU ist ein zentrales Instrument der europäischen Strafverfolgung. In der Praxis zeigt sich jedoch ein gravierendes strukturelles Defizit: Mit-Opfer – also Angehörige von Menschen, die durch schwere Gewalt oder Tötungsdelikte ums Leben gekommen sind – kommen im System der Europäischen Ermittlungsanordnung nicht vor.

KD-Bank
BIC GENODED1DKD
IBAN DE 18350601901567428016

Geschäftsführender Vorstand
Vorsitzende: Marion Waade
Stellv. Vors.: Karin Korytowski

Finanzamt für Körperschaften I
Steuer-Nr.: 27/657/54355 (gemeinnützig + mildtätig)
Vereinsregister Amtsgericht Charlottenburg VR 28394 B



Bundesgeschäftsstelle: Erich-Kurz-Str. 5, 10319 Berlin * Funk: 0178 – 57 82 333 * www.anuas.de * info@anuas.de

In grenzüberschreitenden Fällen sind Mit-Opfer besonders abhängig von Auslandsmaßnahmen: von Beweiserhebungen, Vernehmungen, Gutachten oder digitalen Sicherstellungen. Dennoch erhalten sie häufig keine Informationen über den Stand dieser Maßnahmen, über Verzögerungen oder über Ablehnungsentscheidungen.

Die Richtlinie sieht weder eine individuelle Vulnerabilitätsprüfung noch Schutzmechanismen vor, um Retraumatisierungen zu vermeiden. Ebenso fehlt jeder effektive Rechtsbehelf für Mit-Opfer, wenn Ermittlungen unterbleiben oder verschleppt werden.

Dies steht in einem klaren Spannungsverhältnis zur Opferrechte-Richtlinie 2012/29/EU und führt in der Praxis zu institutioneller sekundärer Viktimisierung.

Wir fordern daher keine Schwächung der Ermittlungsarbeit, sondern eine gezielte Ergänzung: verbindliche Opferrechts-Mindeststandards im Rahmen der EEA, insbesondere für grenzüberschreitende Tötungsdelikte. Effiziente Strafverfolgung und wirksamer Opferschutz sind kein Widerspruch – sie bedingen einander.

Vielen Dank.

Fragen und Antworten aus ANUAS-Forschungsansätzen sowie der ANUAS-Arbeitsgruppe „Opferrechte“

Frage 1:

„Die EEA ist ein Ermittlungsinstrument – warum soll sie Opferrechte enthalten?“

Antwort:

Weil ihre Anwendung unmittelbar über Informationszugang, Belastungen und Rechtsschutz von Opfern entscheidet. Ohne Mindeststandards entstehen faktische Opferrechtsverletzungen.

Die EEA wirkt nicht neutral. Verzögerungen, Ablehnungen oder Intransparenz haben direkte Auswirkungen auf Mit-Opfer. Opferrechte müssen dort greifen, wo staatliches Handeln reale Belastungen erzeugt.

Frage 2:

„Reichen nationale Opferrechte nicht aus?“

Antwort:

Nein. In grenzüberschreitenden Verfahren entsteht eine Schutzlücke genau an der Schnittstelle zwischen den Staaten. Nationale Rechte laufen leer, wenn die entscheidenden Maßnahmen im Ausland stattfinden.

KD-Bank
BIC GENODED1DKD
IBAN DE 18350601901567428016

Geschäftsführender Vorstand
Vorsitzende: Marion Waade
Stellv. Vors.: Karin Korytowski

Finanzamt für Körperschaften I
Steuer-Nr.: 27/657/54355 (gemeinnützig + mildtätig)
Vereinsregister Amtsgericht Charlottenburg VR 28394 B



Bundesgeschäftsstelle: Erich-Kurz-Str. 5, 10319 Berlin * Funk: 0178 – 57 82 333 * www.anuas.de * info@anuas.de

Frage 3:

„Besteht nicht die Gefahr, Ermittlungen zu verlangsamen?“

Antwort:

Nein. Transparenz, feste Ansprechpartner und klare Kommunikationspflichten beschleunigen Verfahren, reduzieren Konflikte und stärken das Vertrauen in die Justiz.

Frage 4:

„Warum besondere Regelungen für Tötungsdelikte?“

Antwort:

Weil Mit-Opfer dauerhaft betroffen sind. Anders als bei anderen Delikten endet ihre Betroffenheit nicht mit dem Verfahren. Das rechtfertigt eine Hochrisiko- und Hochschutz-Logik.

Marion Waade
Bundesvorsitzende ANUAS e.V.



KD-Bank
BIC GENODED1DKD
IBAN DE 18350601901567428016

Geschäftsführender Vorstand
Vorsitzende: Marion Waade
Stellv. Vors.: Karin Korytowski

Finanzamt für Körperschaften I
Steuer-Nr.: 27/657/54355 (gemeinnützig + mildtätig)
Vereinsregister Amtsgericht Charlottenburg VR 28394 B